



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung (Niedersachsen)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 25. August 2004 gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2 §§ 123, 124 NGO-E

Mit der Änderung von § 123 NGO-E soll nunmehr neu geregelt werden, daß künftig die Jahresabschlußprüfung der Eigenbetriebe dem für die Gemeinde zuständigen Rechnungsprüfungsamt übertragen wird, welches mit der Durchführung der Jahresabschlußprüfung Dritte beauftragen oder zulassen kann, daß der Eigenbetrieb Dritte unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.

Bisher obliegt die Jahresabschlußprüfung von Eigenbetrieben dem für die Gemeinde zuständigen Kommunalprüfungsamt, welches sich zur Durchführung der Jahresabschlußprüfung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Eine entsprechende Änderung wird über den Verweis in § 124 NGO-E für die Prüfung von kleinen Kapitalgesellschaften gelten, an denen die Gemeinden in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist.

Die Wirtschaftsprüferkammer, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vertritt, hat Bedenken gegen die mit der Änderung verbundene unbestimmte Zuweisung der Befugnis an dritte Personen. Selbst die Gesetzesbegründung gibt keine Auskunft über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser dritten Personen. Die Begründung führt lediglich aus, daß mit der Regelung in Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt wird, „externen Sachverständigen für die Aufgabenwahrnehmung zu nutzen. Die Entscheidung darüber soll aber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort getroffen werden.“

Entsprechendes gilt auch über den Verweis in § 124 NGO-E wiederum für die Prüfung von kleinen Kapitalgesellschaften im Falle der Beteiligung der Gemeinde im o.g. bezeichneten Umfang.

Zur Begründung möchten wir eingangs einige wenige Ausführungen zum von uns vertretenen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vornehmen:

Die berufliche Tätigkeit der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird maßgeblich durch die originäre Vorbehaltsaufgabe geprägt, die durch Gesetz vorgeschriebene Prüfung der Jahresabschlüsse bestimmter Unternehmen durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen bzw. zu versagen (§ 2 Abs. 1 WPO). Weitere gesetzliche Prüfungspflichten sind sowohl durch Bundes- als auch durch Landesgesetze begründet und betreffen Unternehmen und auch private und öffentliche Institutionen unterschiedlichster Rechtsformen, Größen und Branchen.

Vereidigte Buchprüferinnen, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind zur gesetzlichen Abschlußprüfung von mittelgroßen GmbHs befugt, soweit diese nicht – gegebenenfalls schon vor Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes – nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des KWG oder des VAG) prüfungspflichtig sind (§ 129 Abs. 1 WPO). Zudem sind weitere gesetzliche Prüfungspflichten auch durch vereidigte Buchprüferinnen, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften durch Bundes- als auch durch Landesgesetze begründet.

Wir haben uns erlaubt, ergänzende Informationsmaterialien über den Berufsstand sowie eine Wirtschaftsprüferordnung als **Anlagen** (nur postalisch) beizufügen.

Wir regen an, den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in § 123 Satz 2 NGO-E ausdrücklich (Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften) und allein zu nennen. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Berufsexamens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer sind eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sichergestellt.
- Nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer/innen in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen. Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der

Durchführung einzelner Aufträge, bei denen das Siegel geführt wird, eingehalten werden (§ 57a Abs. 2 WPO). Für vereidigte Buchprüfer/innen in eigener Praxis und Buchprüfungsgesellschaften gilt dies entsprechend (§ 130 Abs. 3 Satz 1 WPO).

- Auch die Berufspflichten gemäß § 43 Abs. 1 WPO und hier insbesondere bei Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten die Berufspflicht zur Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO), zu der nur noch der Notar verpflichtet ist, zeichnen den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als den geborenen prüfenden Berufsstand aus.
- Etwaig auftretende Mehrkosten für eine Abschlußprüfung durch Berufsträger dürfte nicht ins Gewicht fallen, da auch insbesondere eine qualitativ hochwertige Prüfung die Grundlage für sachgerechte Entscheidungen auf Basis der geprüften Rechnungslegung bildet. Im übrigen bezweifeln wir Mehrkosten. Die derzeit üblichen Gebühren für kommunale Prüfungen liegen am unteren Rand des noch vertretbaren. Die Gebühren Dritter oder der eigene Aufwand der Prüfungsämter können nicht günstiger sein.

Damit wäre weiterhin eine qualitativ hochwertige Prüfung zur wirksamen Kontrolle kommunalen Handelns gewährleistet, eine klare Befugnisregelung getroffen und den Erwartungen der Öffentlichkeit an eine ordnungsgemäße Prüfung eines Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben und bei privatrechtlichen Unternehmen unter Beteiligung der Gemeinde entsprochen.

Auch die Bestrebungen des Bundesgesetzgebers, im Regierungsentwurf zu einem Bilanzrechtsreformgesetz (BT-Drs. 15/3419 vom 24. Juni 2004) erneut die Prüfungsvorschriften und damit auch die Unabhängigkeitsregelungen gem. §§ 319, 319a HGB-E erneut zu verschärfen sowie die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen, im Referentenentwurf zu einem Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG) zum Stand vom 1. Juli 2004 durch die Einbeziehung unabhängiger Dritter fortzuentwickeln, lassen ein hohes Interesse an einer qualitativ hochwertigen Abschlußprüfung erkennen.

Da die derzeitige Regelung von § 123 Abs. 1 NGO zum Prüfungsumfang ausweislich der Gesetzesbegründung nunmehr zeitgleich in § 25 Abs. 2 der neu zu fassenden Eigenbetriebsverordnung geregelt werden wird, bitten wir Sie, uns ebenfalls an diesem Verordnungsverfahren zu beteiligen.

Wir haben uns erlaubt, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. weiterzuleiten, welches sich vertieft auch mit Rechnungslegungsfragen befaßt. Sie erhalten von dort gegebenenfalls weitere Nachricht.